

STATUTEN

vom Haus- und Grundeigentümerverband
Bezirk Küssnacht und Umgebung

Gegründet 1952

I. NAME SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «Haus- und Grundeigentümerverband
Bezirk Küssnacht und Umgebung» besteht ein Verein im
Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Küssnacht am Rigi.

Name und
Sitz

Er ist eine selbständige Sektion des «Schweizerischen Haus-
eigentümerverbandes».

Art. 2

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der
Interessen der Haus- und Grundeigentümer einschliesslich
der Stockwerkeigentümer.

Zweck

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden mittels:

- Orientierung der Mitglieder über Rundschreiben.
- Ausgabe und Vertrieb von Formularen, Zeitschriften
und Broschüren über das Mietwesen.

- Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen sowie zu Änderungen oder Aufhebungen von Erlässen, die das Haus- und Grundeigentum betreffen.
- Erteilung von Rechtsauskünften im Zusammenhang mit dem Haus- und Grundeigentum.
- Einreichung von Gesuchen und Anträgen an die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden im Bereich des Immobilienwesens.
- Abgabe von Stellungnahmen bei Abstimmungen auf dem Gebiete des Haus- und Grundeigentums.
- Weitere Aktivitäten, die dem Verbandszweck förderlich sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.

Mitglied

Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung durch Vorstandsbeschluss.

Art. 4

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Verbandspräsidenten erfolgen.

Austritt

Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Dagegen haften sie für den laufenden und die verfallenen Jahresbeiträge.

Art. 5

Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, insbesondere seine Pflicht zur Leistung des Verbandsbeitrages trotz Mahnung nicht erfüllt, kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Der Ausschluss hebt die Haftung für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der ordentlichen Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitgliederbeitrag

Im Jahresbeitrag ist auch das Abonnement für das Zentralblatt des Schweizerischen Verbandes inbegriffen.

III. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 9

Generalversammlung

Oberstes Verbandsorgan ist die Generalversammlung. Sie ist jährlich im Verlaufe des ersten Halbjahres abzuhalten. Einberufen wird sie ordentlicher Weise vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder.

Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise bekanntgegeben worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 10

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich nicht vertreten lassen.

Art. 11

Vorsitz und Protokoll

Der Präsident leitet die Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Das Protokoll führt der Aktuar.

Art. 12

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, sowie der Kontrollstelle.
- d) Beschlussfassung über ordnungsgemäss eingebrachte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- e) Abänderung der Statuten des Verbandes.

f) Beschlussfassung über Vorhaben mit erheblicher finanzieller Tragweite.

Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht sein.

Für Statutenabänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und 2 bis 4 Beisitzern.

Er wird von der Generalversammlung aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Art. 16

Zeichnungs-
berechtigung
Zeichnungsberechtigt für den Verband sind der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 17

Verbandsjahr
Der Kassier führt das Rechnungswesen des Verbandes. Als Verbands- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18

Kontrollstelle
Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren. Sie sind wiederwählbar.

Die Revisoren prüfen die Rechnung und haben der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Auflösung
Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck unter Angabe des vorgesehenen Beschlusses wenigstens 20 Tage im voraus mittels Rundschreiben einzuberufen ist.

Anlässlich der gleichen Versammlung wird auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens befunden.

den, wobei eine Verteilung unter die Mitglieder ausgeschlossen ist.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. April 1984 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die ersten Statuten vom 21. Oktober 1952 aufgehoben.

Küssnacht am Rigi, den 12. April 1984

Der Präsident: Jakob Arnold

Der Sekretär: Nikolaus Diener